

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 235/13 B

L 14 R 31/12 (Bayerisches LSG)
S 2 R 684/10 A (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Beschluss vom 25. April 2013 wird ab dem 1. Januar 2014 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 I. Mit Beschluss vom 25.4.2013 hat der Senat dem Kläger für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 21.6.2012 Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt, monatliche Raten iHv 15,00 Euro ab dem 1.7.2013 festgesetzt und ihm die Prozessbevollmächtigte antragsgemäß beigeordnet. Nach Zustellung am 4.6.2013 hat diese am 3.7.2013 - innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist (§ 67 Abs 2 S 1 SGG) - Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde hätte nunmehr - entsprechend dem Senatsschreiben vom 29.4.2013 - innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung des PKH-Bewilligungsbeschlusses begründet werden oder ein Fristverlängerungsantrag gestellt werden müssen. Dies ist jedoch bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 4.8.2013 nicht geschehen.
- 3 Die mangels fristgemäßer Begründung unzulässige Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 II. Nach Anhörung des Klägers hat der Senat die Bewilligung der PKH im Beschluss vom 25.4.2013 mit Wirkung ab dem 1.1.2014 aufgehoben. Diese Entscheidung beruht auf § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 124 Abs 1 Nr 5 ZPO in der neuen Fassung (nF) von Art 1 Nr 9 Buchst a) Doppelbuchst aa) und dd) des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfsrechts (PKH/BerHRÄndG) vom 31.8.2013 (BGBl I 3533), das am 1.1.2014 ohne Übergangsregelung in Kraft getreten ist (Art 20 aaO) und nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Prozessrechts auch das vorliegende PKH-Verfahren erfasst. Nach § 124 Abs 1 Nr 5 ZPO nF soll das Gericht die Bewilligung der PKH aufheben, wenn die Partei länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages im Rückstand ist.
- 5 Der Kläger ist mit der Zahlung mehrerer Raten länger als drei Monate im Rückstand, weil er seit dem 1.7.2013 überhaupt keine Rate gezahlt hat. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage damit erfüllt, "soll" (bis zum 31.12.2013: "kann") die PKH-Bewilligung aufgehoben werden. Im Gegensatz zur bisherigen "Kann"-Bestimmung eröffnet die neue "Soll"-Vorschrift weniger Entscheidungsspielraum, ist aber keinesfalls so zu verstehen, dass nunmehr ein "geringeres Ermessen" auszuüben wäre. Vielmehr ist bei "Soll"-Vorschriften - anders als bei "Kann"-Vorschriften - im Regelfall gar kein Ermessen zu betätigen (gebundene Entscheidung), in atypischen Fällen hingegen volles Ermessen (vgl dazu Entwurf des PKH/BerHRÄndG der Bundesregierung, BR-Drucks 516/12 S 47 zu Nr 9 sowie grundlegend BSGE 59, 111 = SozR 1300 § 48 Nr 19). Der unbestimmte Rechtsbegriff des "atypischen Falles" ist erfüllt, wenn der Einzelfall aufgrund besonderer Umstände signifikant von den Tatbeständen abweicht, die die



Aufhebung der PKH-Bewilligung rechtfertigen. Derartige besondere Einzelfallumstände sind weder nach Aktenlage erkennbar noch im Anhörungsverfahren geltend gemacht worden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufhebung der PKH-Bewilligung für den Kläger eine besondere atypische Härte bedeuten könnte; ferner hat er weder auf eine Änderung seiner persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse hingewiesen, die ihm die rechtzeitige Zahlung der fälligen Raten unmöglich oder unzumutbar gemacht hätten, noch hat er beantragt, die Raten herabzusetzen. Auch die Tatsache, dass er im Ausland lebt und für seine Prozessbevollmächtigte schwer erreichbar ist, führt im Hinblick auf die ausgebliebenen Ratenzahlungen nicht zur Annahme eines atypischen Falles. Die PKH-Bewilligung war folglich ab Inkrafttreten von § 124 Abs 1 Nr 5 ZPO nF ohne Ermessensausübung zum 1.1.2014 aufzuheben.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)